

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE
PRÜFUNG (SAP)**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN "RÜCK"
WALDMANNSHOFEN**

**Gemeinde Creglingen
Main-Tauber-Kreis**

Stand: 26. November 2019

Inhalt

1	EINFÜHRUNG.....	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- UND PLANGEBIETES	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN	5
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
1.5	METHODISCHES VORGEHEN	6
2	WIRKUNG DES VORHABENS.....	7
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	7
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	7
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	9
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG.....	9
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOG. FUNKTIONALITÄT	9
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	10
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
4.1.2.9	<i>Mollusken.....</i>	<i>22</i>
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	22
5	GUTACHTERLICHES FAZIT.....	28
6	LITERATURVERZEICHNIS	30
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN.....	30
6.2	LITERATUR	30

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Creglingen will die Entwicklung der Teilorte fördern und plant deshalb im Ortsteil Waldmannshofen die Bereitstellung von Bauplätzen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8ha und liegt am südöstlichen Ortsrand von Waldmannshofen. Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange werden die im Gebiet nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei das Flurstück 122/1 zum Teil aus einer Wiese besteht, die weiteren Flächen (Flurstück 119, 120, und 121) sind Ackerflächen. Nördlich schließen Gärten unterschiedlichen Alters an, östlich sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Im Süden schließen der asphaltierte Feldweg (Flurstück 118) sowie eine ausgedehnte Haselnussbaum-Kultur an.



Plangebiet rot markiert, Quelle: Kartendienst der LUBW (2019)

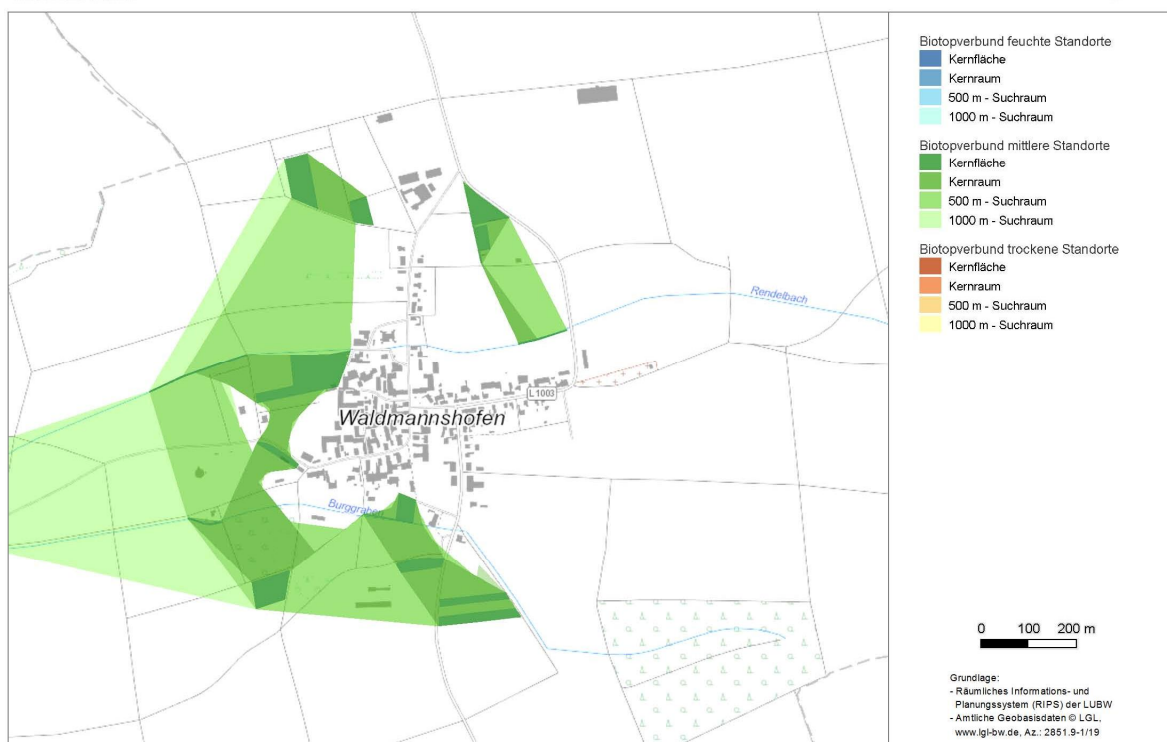
Östlich und südlich des Planungsgebietes befindet sich das Vogelschutz-Gebiet 'Wiesenweihe Tauberggrund'.



Schutzgebiete (VSG "Wiesenweihe Tauberggrund"), Quelle: Kartendienst der LUBW (2019)

Rund um Waldmannshofen finden sich keine Biotopverbundflächen für trockene und feuchte Flächen. Hinsichtlich der mittleren Standorte sind zahlreiche Flächen benannt, allerdings nicht in der Nähe des Plangebietes.

Kartenansicht



Biotopverbundflächen, Quelle: Kartendienst der LUBW (2019)

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen. Begehung am 4.2.2019 (sonnig, 5°C) und 01.08. 2019 mit Erfassung der Lebensräume und vorhandener Strukturen, um das Artenpotenzial abzuschätzen. Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 50 m Breite gelegt.
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2007)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

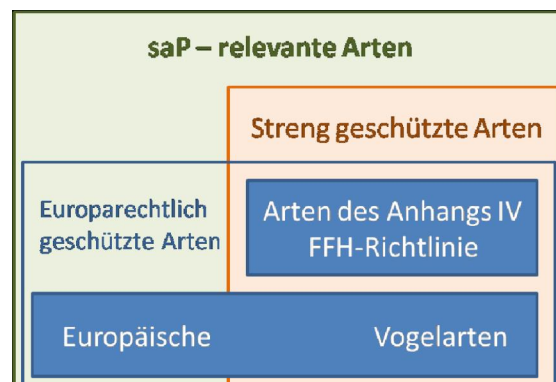
Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine sunzumutbare Belastung vorliegt.

1.5 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungintensität)



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.
- Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme, Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Stoffliche Emission, Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen durch Licht (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- Aufgrund der Baufeldbegrenzung und der zeitlichen Begrenzung des Baubeginns außerhalb der Vogelbrutzeit (im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Veränderung der Vegetationsstruktur (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

- Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von etwa 1,8 ha eingegriffen. Die derzeitige intensive Nutzung als Agrarfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignetes Habitat als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte, lediglich für und Insekten und Vögel weist das Plangebiet einen Teillebensraum auf.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

- Durch das geplante Baugebiet ist aufgrund der Lage und Ausstattung nicht mit einer Habitatfragmentierung zu rechnen.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

- Im geplanten Baugebiet sind keine großflächigen Glasflächen zu erwarten, die zu Irritationen der Vogelwelt führen können.
- Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, was sich sowohl auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld auswirkt. Die Störungsintensität wird sich leicht erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr). Die Störungen werden als Lärm und Lichtemissionen auftreten, sind jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als unerheblich einzustufen.
- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden daher als unerheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

- Nach der Bebauung erfährt das durch Siedlung und Landwirtschaft geprägte Gebiet eine weitere technische Überprägung.
- Die optische Störungen übersteigen aufgrund der erlaubten Nutzung nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen.
- Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Topografie v.a. von Süden her einsehbar. Südlich des Plangebietes befindet sich eine weitläufige junge Haselnussbaum-Kultur, die mittelfristig das Gebiet eingrünt.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- Durch die Versiegelung ist eine Fragmentierungswirkung für flugunfähige Kleinlebewesen zu erwarten.
- Durch die gärtnerische Nutzung der Freiflächen und die Erhöhung der Strukturvielfalt kann das Plangebiet eine ökologische Aufwertung erfahren:
 - Erhöhung der Anzahl an Nistmöglichkeiten für Gebüsch- und Gehölzbrüter
 - Erhöhung der Artenvielfalt von Vogelarten, bodenlebenden Organismen und blütenbesuchenden Insekten
- Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ist der Baubeginn und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Soll von dieser zeitlichen Beschränkung abgewichen werden, sind von einem Fachgutachter die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Die Baufeldbegrenzung und die Bauzeitenbeschränkung verhindert die Tötung von brütenden Individuen, sowie Störungen für angrenzende Bereiche so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich zu verhindern.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- N Art im Großnaturreich Baden-Württemberg bekannt (Quellen: www.bfn.de):
X: vorkommend oder keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
0: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg

- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum- Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt

- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit 0 bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
0: Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
0: Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
0 ausgestorben/verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten, mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete wandernde Art
k. A. Keine Angabe
* Nachweis kürzlich erfolgt

- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X						2	1	X	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute							0	2	X	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X						1	1	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X					3	3	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X						2	2	X	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X						1	2	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X						2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	X						2	2	X	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X						1	0	X	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X						1	1	X	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X						1	1	X	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech							0	1	X	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	X						2	2		X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X						--	--	X	X

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Der Moor-Steinbrech und die Einfache Mondraute gelten mittlerweile als ausgestorben/verschollen.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen in Baden-Württemberg befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Fazit:

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot :

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2019, LUBW)
- Feldhamsterkartierung am 01.08.2019

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X							1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	X							3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X							3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X							2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	X			X	G	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär	X								X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Biber und Feldhamster im Wirkraum des Vorhabens liegt.

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes fehlt die Anbindung an ein Gewässer. Ein Vorkommen des Bibers auf der Planungsfläche wird ausgeschlossen. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen mit tiefgründigen Böden zum Graben ihrer Wohnröhren. Der Boden im überplanten Bereich besteht aus Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und damit potentiell für Feldhamster geeignet. Zur Ermittlung einer potenziellen Besiedlung des Plangebiets durch den Feldhamster wurden die Flächen am 01.08.2019 nach der Ernte auf ein Vorkommen des Feldhamsters überprüft.

Auf den Flurstücken 119,120 und 121 wurde Getreide, auf dem Flurstück 122/1 Luzerne angebaut.



Es wurden vor allem in der Luzernefläche zahlreiche Kleinsäugerbaue vorgefunden, die sich jedoch alle aufgrund der Größe und des horizontalen Verlaufs zweifelsfrei als Mäusebaue identifizieren ließen.

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann somit im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken. Weiterhin benötigt die Haselmaus eine arten- und blütenreiche Strauchschicht als wichtiges Nahrungshabitat. Im Bereich der benachbarten Gärten und Hecken ist potentiell ein Vorkommen der Haselmaus möglich. Eine Schädigung der Art wird durch die Begrenzung des Baufeldes ausgeschlossen. Eine kurzfristige Störung durch den Baubetrieb ist möglich.

Fazit

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber auf, eine lokale Feldhamsterpopulation innerhalb der Fläche wird nach der Überprüfung im August ausgeschlossen.
- Auf der benachbarten Fläche ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich, durch die Baufeldbegrenzung ist jedoch keine dauerhafte Störung zu erwarten.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Säugetiere ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2019, LUBW)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Nachgewiesene und potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	X			X	1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X	X			X	2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X	X			X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus							0	0	X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X						--	1		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X	X			X	1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	X			X	3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X						R	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X			X	2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	X			X	3	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X			X	2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X					2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	X			X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X	X			X	i	--		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X			X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X						G	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	X			X	3	V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	X			X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X						0	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	X	X	X			X	i	D		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 16 Arten im Wirkraum des Vorhabens liegen (www.bfn.de). Die Langflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine Charakterart des Laubwaldhochwaldes und ist im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen. Sie ist auf ein ausreichend hohes Angebot an Baumhöhlenquartieren angewiesen.

→ Ein Vorkommen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der **Große Abendsegler** bezieht ausschließlich Baumhöhlenquartiere und nutzt dabei bevorzugt alte Spechthöhlen. Die Jagd erfolgt in schnellem Flug in großer Höhe (10 - 40 m) über freiem Feld. Erbeutet werden große Beuteinsekten (Mai- und Junikäfer, Schnaken, Grillen).

- Das Plangebiet kann als Jagdhabitat dienen.

Zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt die **Fransenfledermaus**. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgte in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab.

- Das Siedlungsgebiet kann Quartiere bieten. Ein Teil des Plangebietes kann als Jagdhabitat dienen.

Auch die **Braunen** und **Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier, wobei Wochenstuben des Grauen Langohrs ausschließlich in Gebäuden zu finden ist. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt. Braune Langohren jagen im Flug über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und Waldrändern nach Schmetterlingen (Eulenfalter) oder Dungfliegen. Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern.

- Das Siedlungsgebiet kann Quartiere bieten. Das Plangebiet kann teilweise als Jagdhabitat dienen.

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich ebenfalls fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. Kirchendachstühle, da große Koloniegrößen erreicht werden.

- Das Siedlungsgebiet kann Quartiere bieten. Das Plangebiet kann teilweise als Jagdhabitat dienen.

Wochenstubenquartiere der **Breitflügelfledermaus** sind gut verborgene spaltenartige Verstecke im Dachbereich (hinter Dachverschalungen, in Zwischendächern oder zwischen Ziegeln und Gebälk). Breitflügelfledermäuse jagen über Wiesen- und Obstflächen, entlang von Straßenlampen und in gehölzstrukturierten offenen Landschaften.

- Das Siedlungsgebiet kann Quartiere bieten. Das Plangebiet kann teilweise als Jagdhabitat dienen.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typische Wald- und Baumfledermaus, die besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern sowie Bach- und Flussauen genutzt.

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Die **Rauhautfledermaus** bevorzugt Baumhöhlen (ersatzweise Nistkästen oder Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung mit Gewässernähe. Sie erjagt ihre Beute, überwiegend Zuckmücken, im freien Luftraum, v.a. über Fließ- und Stillgewässern, gelegentlich auch am Waldrand oder über Hecken. Quartier und Jagdgebiet können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen.

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, allerdings nicht vollkommen auszuschließen.

Die **Zwergfledermaus** und **Kleine Bartfledermaus** sind typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermäuse", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Während die Zwergfledermaus auch den Winter in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbringt, bezieht die Kleine Bartfledermaus unterirdische Quartiere. Das Jagdrevier sind alle Bereiche im Siedlungsbereich (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandtem Flug.

- Der anschließende Siedlungsbereich bietet ausreichende Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus. Das Plangebiet kann teilweise als Jagdhabitat fungieren.

Obwohl sie bevorzugt in Wald bzw. in waldähnlichen Habitats jagt, wählt die **Mopsfledermaus** ihre Quartiere in enger Nachbarschaft zum Menschen. Die Jagd erfolgt in flexibler Flugweise dicht über Wasseroberflächen und entlang von Baumreihen.

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, allerdings nicht vollkommen auszuschließen.

Zweifarbflodermäuse sind sehr flexibel in ihrer Biotopwahl. Quartiere werden in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden bezogen. Die Jagd erfolgt im offenen Gelände in ca. 20 - 40 m Höhe.

- Der anschließende Siedlungsbereich bietet ausreichende Quartiermöglichkeiten für die Zwergflodermaus und die Kleine Bartflodermaus. Das Plangebiet kann teilweise als Jagdhabitat fungieren.

Die **Wasserflodermaus** benötigt strukturreiche Landschaften mit viel Wald. An langsam fließenden Gewässern jagt sie dicht über der Wasseroberfläche Insekten, v. a. Schnaken und Zuckmücken. Außerdem jagt die Wasserflodermaus auch Insekten in Wäldern und Gehölzstrukturen.

Die Quartiere befinden sich v.a. in Spechthöhlen von Laubbäumen oder in Nistkästen, selten in Gebäuden. Wichtig sind deshalb Quartiere in Gewässernähe (Brücke an Gewässern, Altbäume).

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, allerdings nicht vollkommen auszuschließen.

Fazit

- Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes können Quartiervorkommen der baumhöhlenbewohnenden Flodermausarten ausgeschlossen werden. In den Hecken und Gehölzen im Umfeld sind Quartiermöglichkeiten vorhanden.
- Durch die Lage des Plangebiets in der Nähe des Siedlungsrandes sind ausreichend Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Flodermausarten vorhanden, für diese könnte das Gebiet ein wertvolles Jagdrevier darstellen.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lassen jedoch den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Flodermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2019, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X					3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X						1	1	X	X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X					V	V		X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X						1	2		X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	X					2	V		X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	X						0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von **Zauneidechse** und **Schlingnatter** das Plangebiet mit einschließen. Beide Reptilienarten benötigen einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten sowie Strukturen die einerseits wärmebegünstigt, andererseits Schutz vor hohen Temperaturen bzw. Frost bieten. Auf dem Plangebiet und im direkten Umfeld des Plangebiets fehlen diese benötigten Strukturen, weswegen ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden kann.

Die **Mauereidechse** wird im Zielartenkonzept für die Gemeinde aufgelistet, eine Verbreitung ist laut Bundesamt für Naturschutz jedoch nicht bekannt. Die Mauereidechse bevorzugt Komplexlebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Wegränder, Bahndämme und Trockenmauern. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Fazit

- ➔ Das Plangebiet besteht aus Acker- und Wiesenflächen, die nicht als Habitat für Reptilien geeignet sind.
- ➔ Eine Betroffenheit von Reptilien wird ausgeschlossen. Es wird kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2019, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	X					2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	X					3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	X					G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten innerhalb der Region der Planungsfläche oder randlich einstrahlend liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013; ZIELARTEN-KONZEPT, 2019).

Fazit

- ➔ Geeignete Habitatstrukturen für Amphibien kommen innerhalb der Eingriffsfläche nicht vor. Ein Vorkommen dieser Arten kann somit im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- ➔ Es wird durch das Vorhaben kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.5 Fische

Die Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Groppe (*Cottus gobio*) das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und der Europäische Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*).

Fazit

→ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2019, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X						2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X						1	1	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X						1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	X					1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	X	X				3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X						1	2	X	X
<i>Maulinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X						2	3		X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	X	X				3	V	X	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X						1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X						1	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X						1	2		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	X				X	V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 4 Arten innerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BFN STAND 2012; ZIELARTENKONZEPT 2019).

Der Lebensraum des **Gelbringfalters** sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Sonnige Lebensräume im Offenland besiedelt der **Großer Feuerfalter**. Als Nahrungspflanze ist er im Raupenstadium auf verschiedene Ampferarten (*Rumex* sp.) angewiesen. Günstig sind extensiv bewirtschaftete Nutzungsmosaiken, da diese eine hohe Strukturvielfalt aufweisen.

→ Bei der Begehung im Februar wurden keine Ampfervorkommen festgestellt, an denen eine Überwinterung der zweiten Generation möglich wäre.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*).

- Die vorhandene Wiese ist nicht durch Feuchtigkeit geprägt. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Nachtkerzenschwärmer** lebt in Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein.

- Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Laut Zielartenkonzept ist im Gemeindegebiet auch ein Vorkommen der **Spanischen Flagge** dokumentiert. Sie ist eine Charakterart der Fluss- und Bachtäler und bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume: Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten.

- Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Fazit

- Das Planungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht als Habitat streng geschützter Schmetterlingsarten geeignet.
- Die im Umgriff potenziell vorkommenden Schmetterlinge werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.
- Mit der Wiesenfläche gehen Habitate für Schmetterlinge verloren. Durch das Pflanzgebot mit Einsaat einer Bienen- und Schmetterlingsweide wird ein Habitatangebot für Schmetterlinge geschaffen.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Schmetterlinge ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2019, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	X						0	0	X	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X						1	1		X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X						2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet des Juchtenkäfers die Planungsfläche mit einschließt.

Als Brutbäume braucht der **Eremit** solitäre Einzelbäume an Waldrändern, auf Lichtungen, in Parkanlagen und an Alleen. Er besiedelt bevorzugt alte Einzelbäume, die bereits große, mit feuchtem Mulm gefüllte Höhlen aufweisen. Auf der Planfläche fehlen geeignete Habitatstrukturen für den Eremiten. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Fazit

- Das Planungsgebiet ist nicht als Habitat geeignet, weswegen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt ist.

4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X						2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X						0	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X						3	2	X	X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Fazit

- Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Libellen ausgeschlossen.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (STAND 2019, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X						2	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X						1	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Zudem weist die Planungsfläche keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Fazit

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Mollusken ausgeschlossen.
- ➔ Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Abschätzen des Potenzials für die Avifauna
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2016
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2019, LUBW)

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpensneehuhn	X						--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X						--	R	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X		X		--	--	
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X						--		
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X						1	1	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X			X	--	--	
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X						--		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X						R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	X	X			X	V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	X	X			X	2	V	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X						1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X						1	--	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	X					1	R	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X						3	--	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X						*	R	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X						--		
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn							0	1	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X						*	--	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	X					V	V	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	X		X		--	--	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke							0	1	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	X			X	2	V	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X						0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	X					1	3	
<i>Pyrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X						--		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X						--	--	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X			X	--	--	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	X			X	--	--	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	X	X			X	*	--	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	X			X	*	--	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X						1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X						1	2	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X	X		X		--	--	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	X					V	--	X
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	X			X	--	--	
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X						--		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X	X					--	--	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	X	X				3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	X	X				2	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X		X		V	V	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X						--	--	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler							0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	X		X		3	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	X					V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseschwabe	X						V	V	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	X					1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X						0		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X	X					*	3	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	X			X	--	--	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X	X			X	--	--	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X	X			X	V	--	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X						--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X						--		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	X	X			X	3	--	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	X	X			X	*	--	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	X			X	*	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X			X	V	--	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	X	X	X			X	1	3	
<i>Anser anser</i>	Graugans	X						--	--	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	X	X			X	--	--	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X					V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X						2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X						1	2	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe							#	1	X
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	X	X			X	--	--	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X			X	--	--	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X			X	--	--	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X	X					3	3	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X						--	--	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X						1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	X					1	2	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X						--	--	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X						--	--	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	X	X		X		V	V	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	X			X	--	--	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X	X			X	--	--	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	X					1	V	X
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X						--	--	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	X					V	--	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X						--	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer							0	1	X
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X						--	--	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X						--	R	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X						--	--	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	X					1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	X			X	V	--	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	X			X	--	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X						R	1	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	X					V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X						1	2	
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X						--		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X		X		--	--	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X						--	2	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	X	X			X	--	--	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	X					--	V	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X						1	0	X
<i>Grus grus</i>	Kranich							0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X						1	2	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	X	X		X		3	V	
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X						--		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X						V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe							0	2	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X						1	3	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X						--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
Trichodroma muraria	Mauerläufer	X						--	R	
Apus apus	Mauersegler	X	X	X			X	V	--	
Buteo buteo	Mäusebussard	X	X	X		X		--	--	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	X	X	X			X	V	V	
Turdus viscivorus	Misteldrossel	X	X	X			X	--	--	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe							*	R	
Dendrocopus medius	Mittelspecht	X	X	X			X	*	--	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	X	X	X			X	--	--	
Aythya nyroca	Moorente	X						1	1	X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	X	X	X			X	--	--	
Luscinia megarhynchos	Nachtreiher	X						R	2	X
Lanius collurio	Neuntöter	X	X	X			X	*	--	X
Alopochen aegyptiaca	Nilgans	X						--	--	
Estrilda melpoda	Orangebäckchen	X						--		
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	X						*	--	
Emberiza hortulana	Ortolan	X	X	X			X	1	3	X
Anas penelope	Pfeifente	X						--	R	
Oriolus oriolus	Pirol	X	X	X			X	3	V	
Ardea purpurea	Purpureiher	X						R	2	X
Corvus corone	Rabenkrähe	X	X	X		X		--	--	
Lanius excubitor	Raubwürger	X	X	X			X	1	2	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	X	X	X			X	3	V	
Aegolius funereus	Raufußkauz	X	X					*	--	X
Perdix perdix	Rebhuhn	X	X	X	X		X	1	2	
Aythya fuligula	Reiherente	X						--	--	
Turdus torquatus	Ringdrossel	X						1	--	
Columba palumbus	Ringeltaube	X	X	X			X	--	--	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	X						3	--	
Botaurus stellaris	Rohrdommel	X	X					0	1	X
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	X	X					*	V	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	X	X					2	--	X
Tadorna ferruginea	Rostgans	X						--	--	X
Turdus iliacus	Rotdrossel	X	X					--	--	
Falco verspertinus	Rotfußfalke	X						--	--	X
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	X						--	V	
Alectoris rufa	Rothuhn							0	0	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	X	X	X			X	--	--	
Lanius senator	Rotkopfwürger	X						1	1	
Milvus milvus	Rotmilan	X	X	X			X	--	--	X
Tringa totanus	Rotschenkel							0	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	X	X	X			X	--	--	
Grus antigone	Saruskranich	X						--		
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	X	X					1	2	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	X	X					*	--	
Circaetus gallicus	Schlangenadler							0	0	X
Tyto alba	Schleiereule	X	X	X			X	--	--	
Anas strepera	Schnatterente	X	X					--	--	
Aquila pomarina	Schreiadler							0	2	X
Anser cygnoides	Schwanengans	X						--		
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	X	X	X			X	--	--	
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	X	X					*	V	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	X	X					V	V	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X						R	R	X
Milvus migrans	Schwarzmilan	X	X	X			X	--	--	X
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan	X						--	--	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	X					--	--	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger							0		X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X					3	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler							0	2	X
Turdus philomelus	Singdrossel	X	X	X			X	--	--	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	X	X					--	--	
Accipiter nisus	Sperber	X	X	X			X	--	--	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X						--	--	X
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X						--	--	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	X						--	2	
Sturnus vulgaris	Star	X	X	X			X	*	--	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler							0	2	X
Athene noctua	Steinkauz	X	X	X			X	V	2	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	X					1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling							0		
Carduelis carduelis	Stieglitz	X	X	X		X		--	--	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	X					V	--	
Columba livia f. domestica	Straßentaube	X	X	X			X	--	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X						R	--	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	X						--	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule							0	1	X
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X						*	--	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	X					2	--	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	X						--	--	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X						--	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	X					3	V	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	X					--	--	
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink	X						--		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	X					2	--	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	X						0	1	X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel							0		X
<i>Meleagris gallopavo</i>	Truthuhn	X						--		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X						1	1	X
Streptopelia decaocto	Türkentaube	X	X	X			X	*	--	
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	X	X			X	V	--	
Streptopelia turtur	Turteltaube	X	X	X			X	2	3	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe							0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X						3	V	
Bubo bubo	Uhu	X	X	X			X	--	--	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	X					*	--	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	X					--	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	X					2	2	X
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X						--	--	
Strix aluco	Waldkauz	X	X	X			X	--	--	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X						2		
Asio otus	Waldohreule	X	X	X			X	*	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp							0		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	X					V	V	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X	X					--	--	
Falco peregrinus	Wanderfalke	X	X	X			X	--	--	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	X					--	--	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X						2	--	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X						V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X						--	--	X
<i>Dendrocopus leucotos</i>	Weißrückenspecht	X						R	R	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	X					V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	X	X			X	2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X					*	V	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	X					V	2	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	X					--	V	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	X	X				--	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X	X				1	2	X
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X						--	--	
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	X						3	2	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X		X		--	--	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X	X					1	2	X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X	X			X	--	--	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X						1	1	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X						--	--	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X						1		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X						2	1	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe							0	2	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X	X					2	V	

Im benachbarten Vogelschutzgebiet 6425-441 'Wiesenweihe Taubergrund' sind folgende Vogelarten dokumentiert: Rohrweihe, Wiesenweihe, Ortolan, Neuntöter, Wachtel, Baumfalke Grauammer, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen. Während der Begehung wurde über dem Plangebiet eine Gruppe von ca. 15 Stieglitzen gesichtet, die sich dann auf der Einzäunung der benachbarten Haselnuss-Kultur nieder ließen.

Fazit

- ➔ Aufgrund der derzeitigen Nutzung, eignet sich das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat, auch für carnivore Arten.
- ➔ Für bodenbrütende Arten (z.B. Feldlerche, Wiesenweihe) ist das Gebiet aufgrund der Siedlungsnähe und der benachbarten Haselnuss-Kultur nicht geeignet.
- ➔ Für Baum- und Gebüschbrüter sind in den angrenzenden Gärten Habitate vorhanden.
- ➔ Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Pflanzmaßnahmen und Ansaat von Blühstreifen werden sich die botanische Artenanzahl und damit auch die Anzahl der Insekten erhöhen. Damit erhöht sich potentiell auch das Nahrungsangebot für Vögel.
- ➔ Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren, Vögeln und Reptilien hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die vorläufige artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber auf, ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet konnte durch eine Kartierung im August ausgeschlossen werden. Auf der benachbarten Fläche ist ein potentielles Vorkommen der Haselmaus möglich, eine dauerhafte Störung durch den Betrieb ist jedoch nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Durch die angrenzende Ortslage gibt es in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten. In den Bäumen der benachbarten Gärten sind Quartiermöglichkeiten von baumhöhlenbewohnenden Arten möglich. Das Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung und des Vorkommens von Wirbellosen ein Jagdrevier für Fledermäuse sein. Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Die Nutzung der umliegenden Flächen lässt jedoch den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren.

Schmetterlinge:

Die im Umgriff potenziell vorkommenden Schmetterlinge werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt. Durch das Pflanzgebot mit Anlage eines extensiv genutzten Blühstreifens (autochthones / regionales Saatgut) wird das Habitatangebot auch für Schmetterlinge erweitert.

Käfer:

Ein Vorkommen des Juchtenkäfers kann im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Pflanzgebotfläche ist mit einzelnen Totholzhaufen anzureichern, um das Habitatangebot für Käferarten zu erweitern.

Vögel:

Aufgrund der benachbarten Ortslage und der Vertikalstrukturen durch die angrenzenden Hecken, Bäume und Haselnuss-Kultur ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Bodenbrüter geeignet. Die Eingriffsfläche selbst bietet kein Bruthabitat für Höhlen- und Gebüschbrüter. Der Lebensraum der Gebüschbrüter in den benachbarten Gehölzen bleibt durch das Vorhaben unberührt. Für Gebäudebrüter ändern sich die Habitatmöglichkeiten nicht.

Das Planungsgebiet ist ein potentielles Jagdhabitat für carnivore Arten, z.B. für den Mäusebussard. Dieses Potential geht durch den Eingriff verloren. Durch die landwirtschaftlichen Flächen rund um das Plangebiet erfährt das Jagdgebiet jedoch keine übermäßige Verringerung.

Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ist der Baubeginn und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Soll von dieser zeitlichen Beschränkung abgewichen werden, sind von einem Fachgutachter die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. . Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

INTERNETSEITE DES BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU):

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=6627&typ=tkblatt>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. . Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. . Ber. Vogelschutz 44: 23-81